

Ausbau der Windenergienutzung und die Rolle der Gemeinden

Heiko Hogenmüller

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Dr. Sabine Stampf

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz



Inhalt

- I. Die Regionalplanung Windenergie
- II. Die kommunale Bauleitplanung in und neben der Regionalplanung
- III. Gemeinden im Genehmigungsverfahren für Windräder – Aufgaben und Chancen
- IV. Rolle der Gemeinderatsmitglieder /
kommunale Einflussmöglichkeiten auf ein Windenergieprojekt
- V. Finanzielle und regionale Wertschöpfung der Gemeinde



I. Die Regionalplanung Windenergie

Ausweisung Wind-Vorranggebiete

Flächenziel: 1,8 % der Regionsfläche

Ziel wird erreicht

- Steuerung des WEA-Ausbaus
- WEA grds. nur innerhalb ausgewiesener Gebiete
- Kommunen können zusätzliche Gebiete ausweisen

Ziel wird verfehlt

- keine Steuerung des WEA-Ausbaus
- WEA im gesamten Außenbereich privilegiert („Super-Privilegierung“)
- selbst Darstellungen des FNP oder Ziele der Raumordnung / Maßnahmen der Landesplanung können WEA-Vorhaben nicht entgegengehalten werden

I. Die Regionalplanung Windenergie

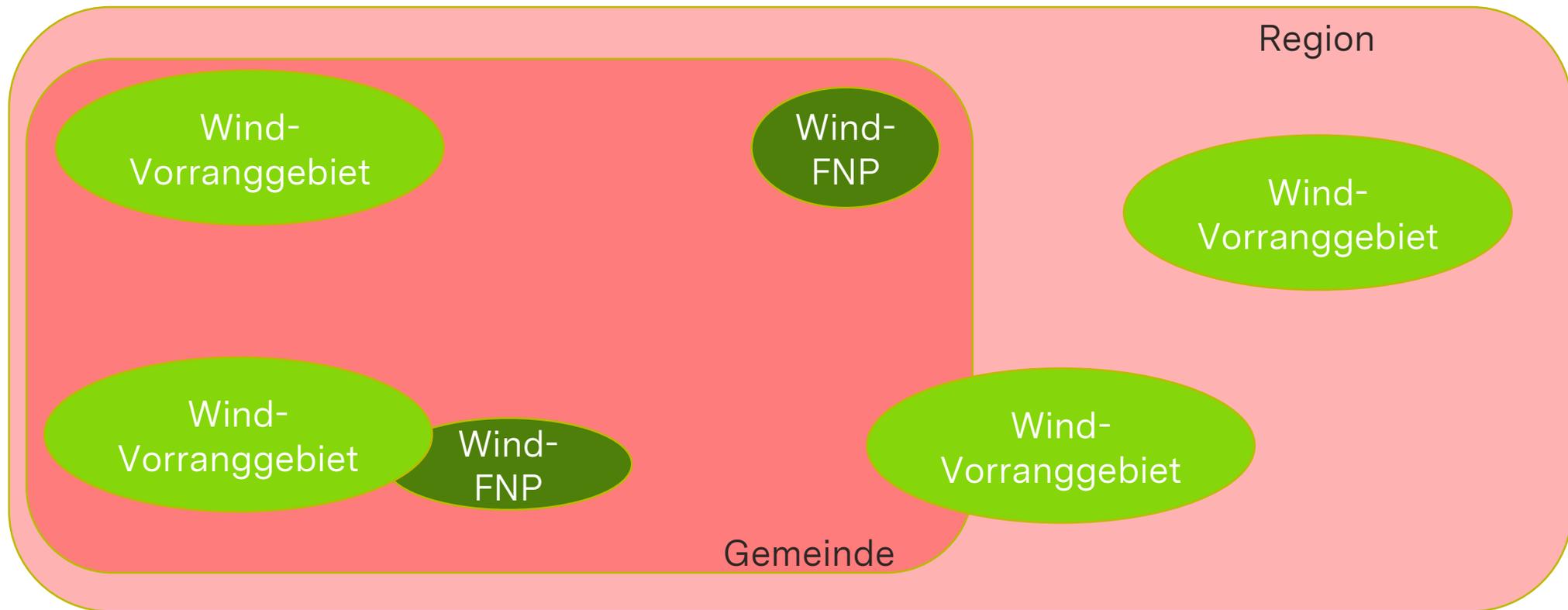
- Fortschreibungen der drei Regionalverbände im Bezirk **bis Ende 2025**
- 1. Offenlage jeweils abgeschlossen
→ Flächenkulisse wird nunmehr für die **2. Offenlage** überarbeitet werden
- Stand 1. Offenlage: **Zielerreichung** möglich, aber teilweise nur wenig Puffer, um Flächenkulisse umfangreich reduzieren zu können
- Flächenkulisse ist auf Grundlage des jeweiligen **Kriterienkatalogs** zu erarbeiten
→ kein „Wunschkonzert“, sondern **rechtliche/tatsächliche Vorgaben**

II. Die kommunale Bauleitplanung in und neben der Regionalplanung

- Wind-Vorranggebiete = **verbindliche Ziele der Raumordnung**
 - kommunale Bauleitplanung, die dem Ziel WEA-Nutzung widerspricht, auf diesen Flächen nicht möglich
- Möglichkeit der Kommunen, **zusätzliche Flächen** für die WEA-Nutzung im Wege der Flächennutzungsplanung auszuweisen
 - Bebauungsplan nicht erforderlich
- Was passiert mit bestehenden Wind-FNP?
 - **Konzentrationszonen** bleiben als **Windenergiegebiete** bestehen
 - **Ausschlusswirkung** entfällt mit Erreichen des regionalen Teilziels

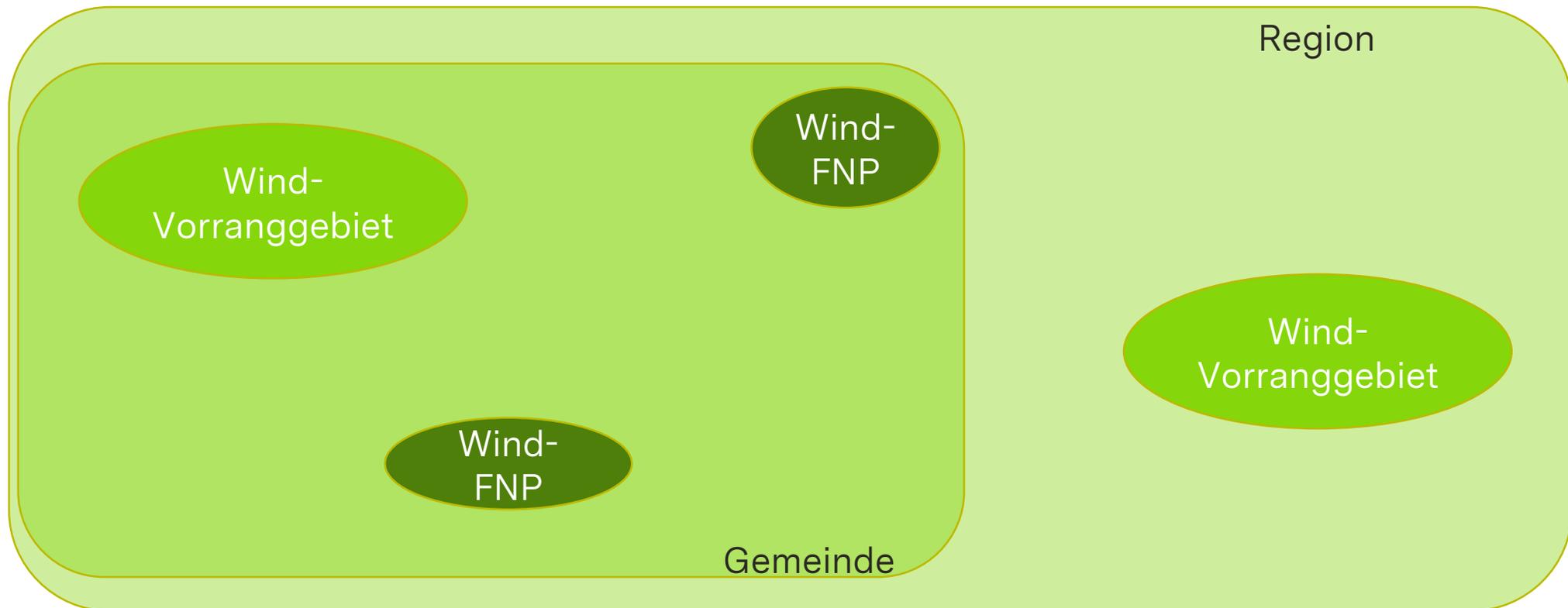
II. Die kommunale Bauleitplanung in und neben der Regionalplanung

→ Situation bei Erreichen des Flächenziels



II. Die kommunale Bauleitplanung in und neben der Regionalplanung

→ Situation bei Verfehlen des Flächenziels (ab 2028)



III. Die Gemeinden im Genehmigungsverfahren für Windräder – Aufgaben und Chancen

Anhörungsverfahren

§ 10 Absatz 5 BImSchG

Teilnahme am Erörterungstermin,
§ 10 Absatz 6 BImSchG

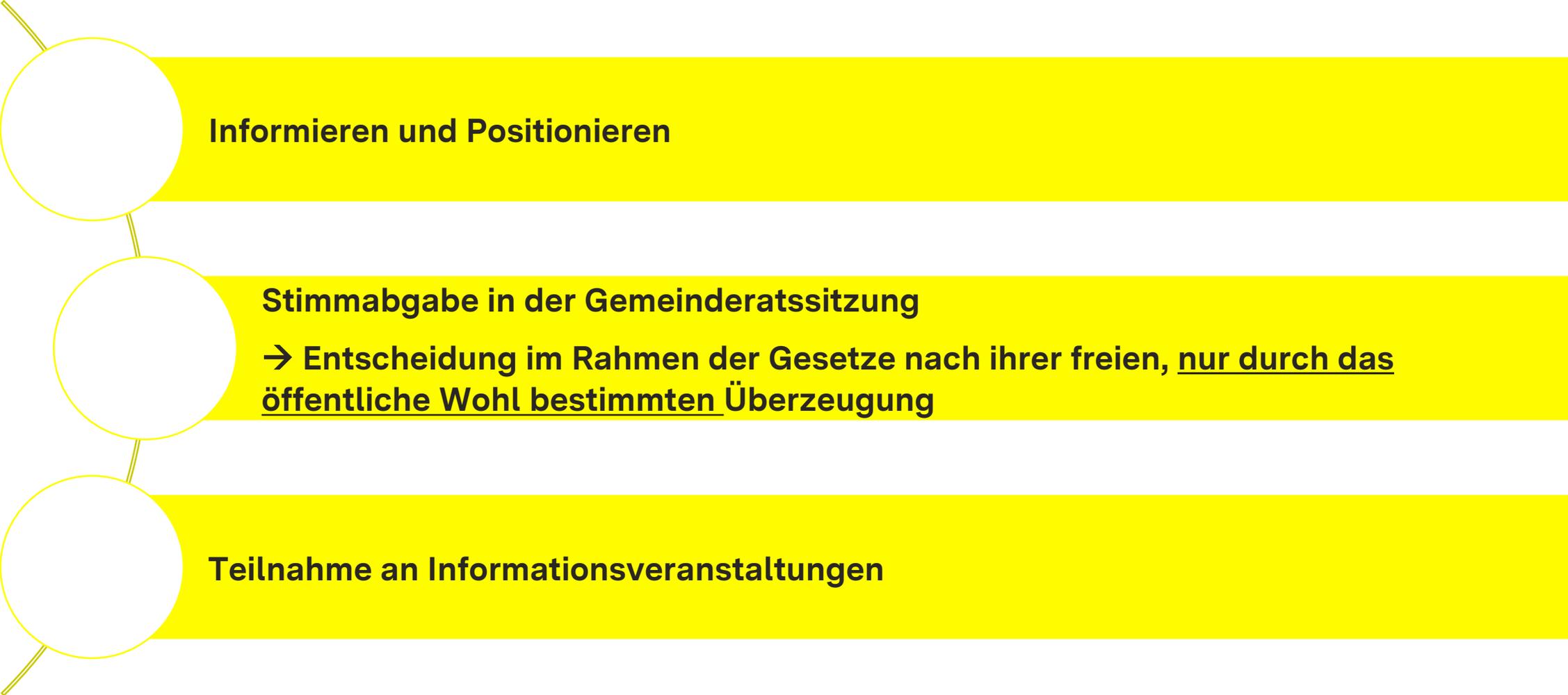
**Gemeinde als Träger öffentlicher Belange
(unabhängig der Eigentumsverhältnisse an den Standortflächen)**

- (1) Abgabe einer Stellungnahme zu **Fragen des kommunalen Zuständigkeitsbereichs** - keine Geltendmachung von Rechten Dritter
 - (2) Erteilung oder Versagung des **gemeindlichen Einvernehmens**
 - Sind städtebauliche Belange durch das Windvorhaben berührt?
 - Versagung besitzt Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde, aber Ersetzung möglich
- Entscheidungen (1) und (2) trifft der Gemeinderat, d.h. Sie als Gemeinderätinnen und -räte

Gemeinde als Nachbarkommune zu einem Windvorhaben

→ Stellungnahme zu **Fragen des eigenen kommunalen Zuständigkeitsbereichs** oder zu **interkommunalen Aspekten**, die durch das Vorhaben berührt sein können

IV. Die Rolle der Gemeinderatsmitglieder



Informieren und Positionieren

Stimmabgabe in der Gemeinderatssitzung

→ Entscheidung im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung

Teilnahme an Informationsveranstaltungen

IV. Kommunale Einflussmöglichkeit auf ein Windprojekt

Angebot kommunaler Flächen für WEA-Standorte

– z.B. Einbringen kommunaler städtebaulicher Belange (Kriterienkatalog, z.B. Abstände zu aktueller oder künftiger Wohnbebauung)

Kommunikation mit und Unterstützung des Projektierers bei der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

aktive Einbindung der Bürgerschaft z.B. bei der Frage der Verwendung der Einnahmen im Fall der Projektrealisierung

V. Finanzielle und lokale Wertschöpfung

Pachteinnahmen

→ Pachtzins ist Verhandlungssache!

Kommunalabgabe nach § 6 EEG

- keine gesetzliche Pflicht, aber in der Regel von den Projektierern angeboten
- 0,2 ct / kWh
- Zuwendung ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung
- freie Verwendung durch die Gemeinde, kein Einfluss auf den kommunalen Finanzausgleich

Gewerbesteuer

→ Anteil der Standortgemeinden beträgt 90 % (am Steuermessbetrag)

Standortfaktor Industrieunternehmen (Stichwort: Decarbonisierung Industrie – grüne Energie)

Weiterführende Informationen zur Windenergie

- Infoseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zur Windenergie
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie>
- Infoseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Windenergie
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/energiewende/erneuerbare-energien/windenergie>
- Themenportal Windenergie der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg
<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/themenportal-windenergie>
- Infoseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zur Regionalen Planungsoffensive
<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>

Herzlichen Dank!

Regierungspräsidium Freiburg
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Heiko Hogenmüller

heiko.hogenmüller@rpf.bwl.de

+49 (0) 761 208 2101

Dr. Sabine Stampf

sabine.stampf@rpf.bwl.de

+49 (0) 761 208 2061

